

Sozialversicherungen in der Schweiz

(obligatorischer Bereich)

Stand 1.1.2009

GENERALI (Schweiz) Holding AG

Soodmattenstrasse 10
8134 Adliswil
Telefon 058 472 40 40
Fax 058 472 44 25

GENERALI Allgemeine Versicherungen AG

Avenue Perdtemps 23
1260 Nyon
Telefon 058 471 01 01
Fax 058 471 55 95

Direktion Deutschschweiz

Soodmattenstrasse 4
8134 Adliswil
Telefon 058 472 34 00
Fax 058 472 34 01

GENERALI Personenversicherungen AG

Soodmattenstrasse 10
8134 Adliswil
Telefon 058 472 44 44
Fax 058 472 55 55

GENERALI Group Partner AG

Soodmattenstrasse 4
8134 Adliswil
Telefon 058 472 44 00
Fax 058 472 44 50

Internet:

www.generali.ch

Fortuna Lebens-Versicherungs AG Vaduz

Städtle 35
FL-9490 Vaduz
Telefon 00423 236 15 45
Fax 00423 236 15 46

Fortuna Rechtsschutz- Versicherungs-Gesellschaft AG

Soodmattenstrasse 2
8134 Adliswil
Telefon 058 472 72 00
Fax 058 472 72 01

Fortuna Investment AG

Soodmattenstrasse 10
8134 Adliswil
Telefon 058 472 53 06
Fax 058 472 53 39

Fortuna Investment AG Vaduz

Rätikonstrasse 13
FL-9490 Vaduz
Telefon 00423 232 05 92
Fax 00423 236 15 46

E-Mail

Holding:
info@generali.ch

Nichtlebensversicherung:
nonlife@generali.ch

Lebensversicherung:
life@generali.ch

Investments/Fonds:
investment@generali.ch

Direktverkauf:
direct@generali.ch

Rechtsschutzversicherung:
info.rvg@fortuna.ch



FO 00612 D 12.2008 5.5M

Einfach

 **GENERALI**

Sozialversicherungen in der Schweiz

(obligatorischer Bereich) Stand 1.1.2009

Versicherungen	Versicherter Personenkreis	Bemessungsgrundlagen	Altersleistungen	Hinterlassenenleistungen ²⁾	Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit			Anpassen der Leistungen	Finanzierung
					Heilung, Pflege Wiederherstellung	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		
AHV, IV, EO Bundesgesetze über die <ul style="list-style-type: none"> Alters- und Hinterlassenenversicherung Invalidenversicherung Erwerbsersatzordnung (Erwerbsersatz für Dienstleistende, Entschädigung bei Mutterschaft) 	Obligatorisch: Alle in der Schweiz erwerbstätigen oder zivilrechtlichen Wohnsitz aufweisenden Personen. EU-/EFTA-Verträge bleiben vorbehalten. Freiwillig: Auslandschweizer und EU-/EFTA-Staatsbürger mit Aufenthalt in einem Nicht-EU-/EFTA-Staat. Beitragspflicht für alle Personen: <ul style="list-style-type: none"> für Erwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für Nichterwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres 	Beiträge vom gesamten Erwerbseinkommen ohne Begrenzung Rentenbildendes Einkommen bis 82080.– Rentenberechnung für jede Person individuell (Splitting) mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften	Altersrente (AR) min. 13 680.– pro Jahr max. 27 360.– pro Jahr Plafonierung der Renten eines Ehepaares auf 150% Getrennte Auszahlung für Mann und Frau Männer ab 65 Jahren Frauen ab 64 Jahren Rentenvorbezug Männer: Jahrgang 1944 und jünger: 1 bzw. 2 Jahre Kürzungssatz 6,8% pro Jahr. Rentenvorbezug Frauen: Jahrgang 1945 und jünger: 1 bzw. 2 Jahre Kürzungssatz 3,4% pro Jahr (Übergangsregelung)	Witwenrente/Witwerrente 80% AR min. 10 944.– max. 21 888.– Waisenrente 40% AR min. 5 472.– max. 10 944.–	Wiedereingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel Hilflofenentschädigung für dauernde Hilfe, Pflege und Überwachung	Taggeld während den Eingliederungsmassnahmen Höhe verschieden nach Einkommen 80% des durchschnittlichen Tageseinkommens + Kindergeld (max. 245.–) Mutterschaftsentschädigung: Angestellte und selbstständigerwerbende Frauen haben während 14 Wochen Anspruch auf 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal aber 196.–/Tag	Invalidenrente 100% min. 13 680.– max. 27 360.– Invalidenkinderrente 40% Rentenansatz: 100% ab 70% Invalidität 75% ab 60% Invalidität 50% ab 50% Invalidität 25% ab 40% Invalidität	Anpassung der Renten nach Mischindex (Mittel der Preis- und Lohnentwicklung)	AHV 8,4% IV 1,4% EO 0,3% = 10,1% Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen je 5,05% Beitrag für Selbständigerwerbende 9,5%; für Einkommen unter 54800.– im Jahr gilt eine sinkende Beitragsskala Minimalbetrag 460.– pro Jahr Dazu kommen Beiträge von Bund und Kantonen von rund 20% der Gesamtausgaben
Ergänzungsleistungen Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL)	Die AHV/IV-Bezüger, die in der Schweiz wohnen Ausländer mit 10, Staatenlose mit 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz. Karenzfrist für Bürger von Staaten mit Personenfreizügigkeitsabkommen entfällt.	Deckung des Existenzbedarfs (Ausgaben ./ Einnahmen) (Aufhebung der Höchstgrenzen)	AHV-Rente ist Voraussetzung für Ergänzungsleistungen	Ein Leistungsanspruch besteht nur bei gleichzeitigem Anspruch auf eine AHV-Witwenrente/Witwerrente	Als Nebenleistungen werden u.a. Kosten für Zahnarzt, Krankenkassen-selbstbehalte usw. vergütet (neu kantonales Recht)	Ein Leistungsanspruch besteht bei Anspruch auf mindestens 180 IV-Taggelder	Ein Leistungsanspruch besteht bei Anspruch auf eine Rente oder Hilflofenentschädigung der IV	Anpassung der Leistungen jeweils mit der Erhöhung der AHV-Renten und bei Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse	Neu, komplexe Regelung, Bund leistet ca. 5/8 neu
BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	Obligatorisch: <ul style="list-style-type: none"> Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem Lohn von mehr als 20520.– ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Versicherung für Tod und Invalidität ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Alterjahres zusätzlich für das Alter Freiwillig: Selbständigerwerbende	<ul style="list-style-type: none"> Maximal anrechenbarer Lohn 82080.– Koordinationsabzug 23 940.– maximal obligatorisch zu versichernder Lohn 58 140.– minimal zu versichernder Lohn 3 420.– 	Altersrente ab Alter 64/65 Das bei der Pensionierung vorhandene Altersguthaben wird mit einem bestimmten Satz in eine Rente umgewandelt (Verzinsung Altersguthaben mit 2%) Dieser Satz sinkt ab 2004 von 7,20% bis 2014 auf 6,80%. Es gelten folgende Sätze ¹⁾ : 2009: F: 7,00% M: 7,05% 2010: F: 6,95% M: 7,00% 2011: F: 6,90% M: 6,95%	Witwenrente/Witwerrente 60% Waisenrente 20% der Invalidenrente Einmalige Abfindung für kinderlose Ehegatten bis 45 Jahre in der Höhe von 3 Jahresrenten	Keine Leistungen	Keine Leistungen während der Wartefrist	Invalidenrente entsprechend der voraussichtlichen Altersrente (Projektion Altersguthaben ohne Verzinsung) Invalidenkinderrente 20% der Invalidenrente Rentenansatz: 100% ab 70% Invalidität 75% ab 60% Invalidität 50% ab 50% Invalidität 25% ab 40% Invalidität	Anpassung der laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten an die Preisentwicklung bis zum ordentlichen Rentenalter	Beiträge in % des koord. Lohnes Altersgutschriften: 25–34 = 7% 35–44 = 10% 45–54 = 15% 55–64/65 = 18% Risikoversicherung 1–4% Sicherheitsfonds: 0,07% für ungünstige Altersstruktur und 0,02% der Austrittsleistungen für Insolvenzdeckung Arbeitgeberbeitrag mind. die Hälfte der Gesamtbeiträge aller Arbeitnehmer
UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung	Obligatorisch: Gegen Berufs-, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten versichert sind <ul style="list-style-type: none"> die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich Heimarbeiter, Lehrlinge und Praktikanten Teilzeitbeschäftigte mit einem Arbeitspensum von mind. 8 Std./Woche bei einem Arbeitgeber Arbeitslose, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach AVIG erfüllen Freiwillig: Arbeitgeber/Selbständigerwerbende und deren nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienglieder/Personen aus eingetragener Partnerschaft	Versicherter Verdienst bis maximal 126 000.–		40% Witwen-/Witwerrente 15% Halbwaisenrente 25% Vollwaisenrente 70% maximal des versicherten Verdienstes Bei Zusammentreffen mit AHV-Rente max. 90% (Komplementärrente) Einmalige Abfindung für kinderlose Witwen bis 45 Jahre Geschiedene Ehegatten erhalten 20% des versicherten Verdienstes, höchstens aber den geschuldeten Unterhaltsbeitrag	Arzt-, Arznei-, Spitalkosten allgemeine Abteilung, verordnete Kuren, Hilfsmittel Rettungs- und Transportkosten usw.	Taggeld 80% des anrechenbaren Lohnes ab 3. Tag bis zum Wiedererlangen der vollen Arbeitsfähigkeit oder bis zum Beginn der Invalidenrente	Bei voller Invalidität 80% des versicherten Verdienstes, bei Zusammentreffen mit AHV-/IV-Rente max. 90% Bei teilweiser Invalidität entsprechende Kürzung Integritäts- und Hilflofenentschädigung	Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung	NBUV (Suva) <ul style="list-style-type: none"> 1,33–2,52% (Betriebe ohne Bonus/Malus) vom versicherten Verdienst 0,67–4,98% (Betriebe mit Bonus/Malus) vom versicherten Verdienst Beiträge in der Regel zu Lasten des Arbeitnehmers NBUV (Privatversicherer) <ul style="list-style-type: none"> Beitragssatz je nach Branche BUV Beitragssatz je nach Branche Beiträge zu Lasten des Arbeitgebers
KVG Bundesgesetz über die Krankenversicherung	Obligatorische Grundversicherung für alle in der Schweiz wohnhaften Personen unabhängig der Staatsangehörigkeit sowie für alle in der Schweiz erwerbstätigen Personen aus EU oder EFTA-Ländern Fakultative Zusatzversicherungen nach VVG. Für CH-Bürger in EU- und EFTA-Staaten gelten besondere Bestimmungen	Krankheit Unfall Mutterschaft			Arzt-, Arzneikosten, Krankenpflege, Spitalkosten allgemeine Abteilung (Spital gemäss Liste Wohnkanton), Mutterschaft, Hilfsmittel usw. Zusatzversicherungen nach VVG	Freiwilliges Taggeld nach KVG + VVG		<ul style="list-style-type: none"> Einheitsprämie pro Kanton/Prämienregion und Kasse (max. 3 Prämienregionen pro Kanton) Prämienverbilligung je nach Kanton für Familien und Einzelpersonen mit kleinem Einkommen Kostenbeteiligung der Versicherten durch Selbstbehalt (mind. CHF 300.–, CHF 0.– für Kinder) und Kostenbeteiligung von 10% (auch im Spital) 	
MVG Bundesgesetz über die Militärversicherung	Personen im Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst, an friedenserhaltenden Aktionen und guten Diensten des Bundes, Angehörige des Schweiz. Korps für humanitäre Hilfe (SKH)	Anrechenbarer Jahreslohn bis max. 141 672.– Bei volljährigen Personen in der Ausbildung 20% des Höchstbetrages	Altersrente ab AHV-Rentenalter auf der Basis der hälftigen Invalidenrente	40% Witwen-/Witwerrente 15% Waisenrente bzw. 25% Vollwaisenrente bis max. zum anrechenbaren Jahreslohn	Arzt-, Arzneikosten, Spitalbehandlung, Hilfsmittel, Entschädigung bei Hauspflege oder Hilflosigkeit, Eingliederungsmassnahmen	Taggeld/Rente 80% des versicherten Verdienstes, ab 1. Tag der Verdienstentbusse bei Arbeitsunfähigkeit und Eingliederung	Invalidenrente 80% des versicherten Jahresverdienstes; Integritätschadenrente mit einem Jahresrentenansatz von 20 940.–	Anpassung der laufenden Renten an die Preis- und/oder Lohnentwicklung	Die Führung der Militärversicherung (MV) erfolgt seit dem 1. Juli 2005 durch die Suva. Die Ausgaben der MV werden vom Bund übernommen. Die beruflich und freiwillig Versicherten zahlen Prämienbeiträge.
AVIG Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung	Alle obligatorisch in der AHV versicherten Arbeitnehmer	Versicherter Lohn bis Maximum 126000.– (wie UVG)	Sonderleistungen		Arbeitsmarktliche Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> Kurse (Umschulung, Weiterbildung) Programme zur vorübergehenden Beschäftigung Einarbeitungszuschüsse Ausbildungszuschüsse Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit 	Kurzarbeitsentschädigung: 12 Abrechnungsperioden innerhalb von zwei Jahren (bei Berechnung des Höchstanspruches wird die Schlechtwetterentschädigung mitberücksichtigt)	Höchstzahl der Taggelder: a) 400 Taggelder, wenn der Versicherte eine Beitragszeit von insgesamt zwölf Monaten nachweisen kann; b) 520 Taggelder, nach Erreichen des 55. Altersjahres des Versicherten und wenn er eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann. Höhe des Taggeldes: a) 80% des versicherten Verdienstes beträgt ein volles Taggeld; b) 70% des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, welche keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern haben, ein volles Taggeld erreichen, das mehr als 140 Franken beträgt und nicht invalid sind.	Beiträge: 2,0% des Lohnes bis 126000.– Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je die Hälfte	

¹⁾aktuell gültige Sätze gemäss 1. BVG-Revision

²⁾nach Partnerschaftsgesetz eingetragene Partner(innen) sind ab dem 1. Januar 2007 dem Witwer gleichgestellt.